



Informationen

zur

GYMNASIALEN OBERSTUFE

Was Schüler und Lehrer wissen müssen . . .



. . . und Eltern schon immer wissen wollten.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeines	
1. Informationen zur gymnasialen Oberstufe	3
2. Unterrichtsversäumnisse	4
3. Kurswechsel und Kursaufgabe	5
4. Leistungsbewertung	5
5. Sport in der Qualifikationsphase	6
6. Fachhochschulreife	6
7. Verweildauer	8
Einführungsphase (Klassenstufe 11)	
1. Organisation des Unterrichts und Teilnahmeverpflichtung	9
2. Versetzung	10
Qualifikationsphase (Klassenstufe 12 + 13)	
1. Aufgabenfelder und Prüfungsfächer	11
2. Unterricht auf verschiedenen Niveaus	11
3. Belegungsverpflichtungen	11
4. Schriftliche Leistungsfeststellungen	17
5. Teilnahme am Religionsunterricht	17
6. Sportunterricht	18
7. Einbringungsverpflichtungen	19
8. Gesamtqualifikation	19
9. Umrechnung der Gesamtpunktzahl in die Abitur-Durchschnittsnote	20
10. Die besondere Lernleistung im Abitur	20

Allgemeines

1. Informationen zur gymnasialen Oberstufe

Vorbemerkungen

Die vorliegende Sammlung von Informationen zur gymnasialen Oberstufe basiert auf

- der „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)“,
- den „Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“,
- der „Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBÄK)“,
- den „Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBÄK)“ in den jeweils gültigen Fassungen (letzte Änderungen aus 2018),
- den ministeriellen Erlassen zu den Themen „Zeugnisse“, „Schriftliche Arbeiten“ und „Hausaufgaben“
- sowie den an der Eichenschule bestehenden Konferenzbeschlüssen.

Die Infosammlung, die regelmäßig überarbeitet und aktualisiert werden soll, enthält eine (hoffentlich) übersichtliche Zusammenfassung der vielen Bestimmungen und dient zur leichteren Orientierung für Schüler, Lehrer und Eltern.

Bei Unklarheiten und in Zweifelsfällen sollte jedoch das Gespräch mit dem Oberstufenkoordinator gesucht werden, um Probleme bei der Laufbahnplanung zu vermeiden.

Karsten Frick
Oberstufenkoordinator

Hinweis

In den vorliegenden Texten wird wegen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit jeweils nur die männliche Form verwendet. Die Formulierung „die Schüler“ steht somit für „die Schülerinnen und Schüler“. Dies gilt ebenso für „Lehrer“, „Fachlehrer“ usw.

2. Unterrichtsversäumnis durch Schüler der gymnasialen Oberstufe

(Bezug: Erlass des MK vom 29.8.1995, zuletzt geändert durch MK-Erlass vom 01.02.2005 sowie VO-GO)

1. Verpflichtung zur regelmäßigen Unterrichtsteilnahme

Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen.

2. Beurlaubungen

- 2.1. In zwingenden Fällen ist eine Beurlaubung nach rechtzeitigem schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten oder auch der volljährigen Schüler möglich. So bedarf die Teilnahme an Führerscheinprüfungen, Einstellungstests o.ä. immer der vorherigen Beurlaubung und ist nicht im Nachhinein entschuldbar.
- 2.2. Über die Beurlaubung für die einzelne Stunde entscheidet die Fachlehrkraft, bis zu drei Tagen der Klassenlehrer bzw. der Tutor und darüber hinaus der Schulleiter. Beurlaubungen an sog. „Ferienrandtagen“ sind grundsätzlich vom Schulleiter zu genehmigen.
- 2.3. Fällt ein Klausurtermin in den beantragten Beurlaubungszeitraum, so ist die Beurlaubung nur im Ausnahmefall möglich.
- 2.4. Der Schüler hat dann die Pflicht, zunächst die Lehrkraft, die die Klausur schreiben lässt, um Zustimmung per Unterschrift zu bitten. Erst danach kann nach 2.2 vorgegangen werden.

3. Fehlen aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse

- 3.1. Nimmt ein Schüler mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht teil, so ist der Schule der Grund des Fernbleibens umgehend, d.h. am ersten Tag des Fehlens, mitzuteilen.
- 3.2. Verlässt ein Schüler die Schule vor Ende seines stundenplanmäßigen Unterrichts, so hat er sich persönlich bei den Fachlehrkräften des nachfolgenden Unterrichts abzumelden.
- 3.3. Eine schriftliche Entschuldigung hat der Schüler unmittelbar nach Wiederaufnahme des Unterrichts den Lehrkräften zwecks Abzeichnung und Eintragung ins Klassenbuch bzw. Kursheft vorzulegen.
- 3.4. Die Entschuldigungen bzw. Schulunfähigkeitsbescheinigungen werden anschließend dem Klassenlehrer bzw. dem Tutor zur Kenntnisnahme vorgelegt und von diesem zwei Jahre aufbewahrt.
- 3.5. Die schriftliche Entschuldigung obliegt den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler.
- 3.6. In besonderen Fällen kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen.

4. Leistungsbewertung bei Unterrichtsversäumnis

- 4.1. Die Schüler sind auf die möglichen Versäumnisfolgen zu Beginn eines jeden Schuljahres durch den Klassenlehrer bzw. den Tutor hinzuweisen.
- 4.2. Hat ein Schüler Unterricht versäumt und kann seine Leistung in einem Fach oder Kurs deshalb nicht beurteilt werden, so gilt der Unterricht als mit „ungenügend“ abgeschlossen und wird in der Einführungsphase mit der Note 6, in der Qualifikationsphase mit 00 Punkten bewertet.
- 4.3. Dem Unterrichtsversäumnis kommt ein wiederholtes verspätetes Erscheinen zum Unterricht gleich.
- 4.4. Einem Schüler, der aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen Unterricht versäumt hat, soll Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen, die eine Beurteilung ermöglichen.
- 4.5. Versäumt ein Schüler Unterricht, so muss er den versäumten Unterrichtsstoff selbst nacharbeiten.
- 4.6. Muss ein Fachlehrer annehmen, dass er die Gesamtleistung eines Schülers in einem Fach oder Kurs wegen häufiger Versäumnisse voraussichtlich nicht beurteilen kann, so teilt er dies umgehend dem Schulleiter mit. Der Schüler ist vom Fachlehrer auf die mögliche Versäumnisfolge schriftlich hinzuweisen.
- 4.7. Der Fachlehrer kann ein ärztliches Attest verlangen.

5. Fehlen bei Klausuren

- 5.1. Es gilt 3.1.
- 5.2. Das Fehlen bei einer Klausur ist bei Wiederaufnahme des Unterrichts schriftlich bei der Lehrkraft und danach beim Klassenlehrer/Tutor zu entschuldigen. In Absprache mit dem Fachlehrer kann auf ein zusätzliches ärztliches Attest verzichtet werden.
- 5.3. Hat ein Schüler eine Klausur versäumt, so entscheidet der Fachlehrer, ob der Schüler eine Ersatzleistung erbringen muss. Liegen für das Versäumnis wichtige Gründe vor, die der Schüler nachweist, so gibt der Fachlehrer dem Schüler in der Regel einmal Gelegenheit zu einer Ersatzleistung. Welche Ersatzleistung der Schüler erbringen muss, wird vom Fachlehrer festgesetzt. Als Ersatzleistung kommen in Frage:
 - eine Klausur,
 - ein Referat mit Diskussion,
 - eine Hausarbeit in selbstständiger Leistung,
 - ein Kolloquium.
- 5.4. Bleibt eine Klausur unentschuldigt oder wird die Ersatzleistung nicht erbracht, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

3. Kurswechsel und Kursaufgabe

Die Kurswahl für das jeweils kommende Schuljahr findet für alle Altersstufen in der 2. Hälfte des 2. Schulhalbjahres statt. Für Kursab-, -um- oder -zuwahlen gilt folgende Regelung:

1. Die Schüler der Sekundarstufe II haben innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Kurshalbjahres die Möglichkeit zum Kurswechsel, sofern schulorganisatorische Gründe einem Wechsel nicht entgegenstehen.
2. Eine Zuwahl von Kursen ist innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Schuljahres möglich, sofern schulorganisatorische Gründe einem Wechsel nicht entgegenstehen.
3. Eine Kursaufgabe von Kursen, die ohne Verpflichtung belegt wurden, ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Kurshalbjahres möglich. Erscheint ein Schüler nach dieser Frist nicht mehr in einem belegten Kurs, so wird dieser mit 00 Punkten bewertet.
4. Bei allen Änderungen sind die Belegungsverpflichtung und die Mindeststundenzahl zu beachten.
5. Kurswechsel und Kursaufgabe sind nur in Abstimmung mit den Kurslehrern und dem Tutor sowie mit Genehmigung von Koordinator und Schulleitung möglich. Entsprechende Formulare sind auf der Homepage (Service/Oberstufe/Formulare) erhältlich.
6. Ausnahmen von Pkt. 1. - 3. dieser Regelung sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

4. Leistungsbewertung

Die Halbjahresnoten setzen sich zusammen aus

Leistungen in den Klausuren

und

Mitarbeit im Unterricht

- ✧ mündliche Beiträge
(Beteiligung am Unterrichtsgespräch, Referate usw.)
- ✧ schriftliche Beiträge
(Tests, Hausaufgaben, Protokolle u.a.)
- ✧ experimentelle und praktische Leistungen

Die Bewertung erfolgt in der Einführungs- und in der Qualifikationsphase in Form von Notenpunkten (KMK-Punkten), die dem herkömmlichen Notensystem folgendermaßen zugeordnet sind:

sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Bewertete schriftliche Arbeiten = Klausuren

Die Klausuren sind laut Erlass „in der Regel einige Tage vor der Anfertigung anzukündigen“. Sie sollen möglichst gleichmäßig über das Schuljahr verteilt werden, um Häufungen vor den Zeugnis- und Ferienterminen zu vermeiden. Während einer Woche dürfen von einer Klasse oder Lerngruppe höchstens drei, an einem Schultag darf nicht mehr als eine bewertete schriftliche Arbeit geschrieben werden. Für die Koordination der Termine sorgt in der gymnasialen Oberstufe der Oberstufenkoordinator. Allen Schülern wird dazu zu Schuljahresbeginn ein Klausurenplan für das gesamte Schuljahr mitgeteilt.

Für Notenzeugnisse sind gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03.10.1968 folgende Notenbezeichnungen und Notenziffern zu verwenden:

Notenbezeichnung	Notenziffer	Notendefinition gemäß KMK-Beschluss
sehr gut	1	Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
gut	2	Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
befriedigend	3	Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
ausreichend	4	Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
mangelhaft	5	Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.
ungenügend	6	Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Wenn bei mehr als der Hälfte der Klausuren in einer Lerngruppe das Ergebnis unter fünf Punkten liegt, wird die Klausur in der Regel nicht bewertet. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Schulleiters möglich.

5. Sport in der Qualifikationsphase

In der Sekundarstufe II werden die bekannten Sportdisziplinen zwei verschiedenen Erfahrungs- und Lernfeldgruppen zugeordnet.

Der **Gruppe A** liegt primär eine Bewegungsidee zugrunde, die das individuelle Handeln in den Vordergrund rückt. Dazu gehören:

- Turnen und Bewegungskünste (abgekürzt TB)
- Gymnastische, rhythmische u. tänzerische Bewegungsgestaltung (GT)
- Laufen, Springen, Werfen, Orientieren (LSW)
- Auf Rädern und Rollen (RR)
- Auf Schnee und Eis (Ski)

Hauptmerkmal der **Gruppe B** ist die Spielidee, deren Schwerpunkt im partner- und gemeinschaftsbezogenen Handeln liegt. Dazu gehören bei uns:

- Badminton (BM), Basketball (BB), Fußball (FB), Handball (HB), Tennis (TE), Tischtennis (TT) und Volleyball (VB).

6. Fachhochschulreife

Die Zugangsberechtigung zu einer Fachhochschule erwirbt man durch die allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder durch die Fachhochschulreife, die in einen schulischen und einen berufsbezogenen Anteil gegliedert ist. Der schulische Teil der Fachhochschulreife wird in der gymnasialen Oberstufe erworben.

Die Bescheinigung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erhält, wer die QPhase vor der Abiturprüfung (frühestens am Ende des ersten Jahres der QPhase) verlässt und folgende Bedingungen **in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren** (also z. B. 12/2 und 13/1) erfüllt:

1. Die Summe der vier Kursergebnisse im 1. und 2. (schriftlichen) Prüfungsfach muss mindestens 20 Punkte betragen.

Außerdem dürfen unter diesen vier Kursergebnissen nur zwei sog. „Unterkurse“ (mit 01 bis 04 KMK-Punkten bewertete Kurse) sein.

Für die Errechnung der Gesamtpunktzahl und die Ermittlung der Durchschnittsnote wird diese Summe anschließend verdoppelt.

2. Der Schüler wählt elf weitere Kursergebnisse, darunter die beiden P3-Kurse, zwecks Einbringung in die Gesamtpunktzahl aus. Die Summe dieser Kursergebnisse muss mindestens 55 Punkte betragen.
3. Unter den 15 gemäß Nrn. 1 und 2 ausgewählten Kursergebnissen müssen jeweils zwei Schulhalbjahresergebnisse folgender Fächer vertreten sein:
 - Deutsch
 - ein- und dieselbe Fremdsprache
 - Geschichte oder das aus dem Aufgabenfeld B gewählte Prüfungsfach
 - Mathematik
 - ein- und dieselbe Naturwissenschaft
4. Unter den 15 ausgewählten Kursergebnissen muss das 3. Prüfungsfach mit zwei Schulhalbjahresergebnissen Berücksichtigung finden. Insgesamt dürfen höchstens vier Unterkurse eingebracht werden.
5. Wiederholer können sich entscheiden, ob sie die einzubringenden Schulhalbjahresergebnisse **vollständig** aus dem ersten oder dem zweiten Durchgang eines Schulhalbjahres wählen wollen.

Aus den zu berücksichtigenden Schulhalbjahresergebnissen wird durch Addition¹⁾ eine Gesamtpunktzahl und daraus gemäß der unten abgedruckten Tabelle eine Durchschnittsnote errechnet.

¹⁾Man beachte die gemäß Nr. 1 vorzunehmende Verdopplung der Punktsumme im 1. und 2. Prüfungsfach.

Umrechnung der Gesamtpunktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach § 17 Abs. 8 AVO-GOFAK in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
95	4,0	181 bis 186	2,4
96 bis 100	3,9	187 bis 191	2,3
101 bis 106	3,8	192 bis 197	2,2
107 bis 112	3,7	198 bis 203	2,1
113 bis 117	3,6	204 bis 209	2,0
118 bis 123	3,5	210 bis 214	1,9
124 bis 129	3,4	215 bis 220	1,8
130 bis 134	3,3	221 bis 226	1,7
135 bis 140	3,2	227 bis 231	1,6
141 bis 146	3,1	232 bis 237	1,5
147 bis 152	3,0	238 bis 243	1,4
153 bis 157	2,9	244 bis 248	1,3
158 bis 163	2,8	249 bis 254	1,2
164 bis 169	2,7	255 bis 260	1,1
170 bis 174	2,6	261 bis 285	1,0
175 bis 180	2,5		

Die Eichenschule stellt auf Antrag ein Zeugnis der Fachhochschulreife aus, wenn der schulische und der berufsbezogene Teil (einjähriges Praktikum oder erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung) nachgewiesen werden. Die Durchschnittsnote des schulischen Teils bildet die Endnote der Fachhochschulreife.

Folgende Bedingungen sind an das einjährige Praktikum gestellt.

- Der Umfang liegt bei den von der Kultusbehörde empfohlenen 1600 Praktikumsstunden.
- Es muss auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden.
- Es muss einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe vermitteln.
- Es muss einen umfassenden Überblick über Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung vermitteln.

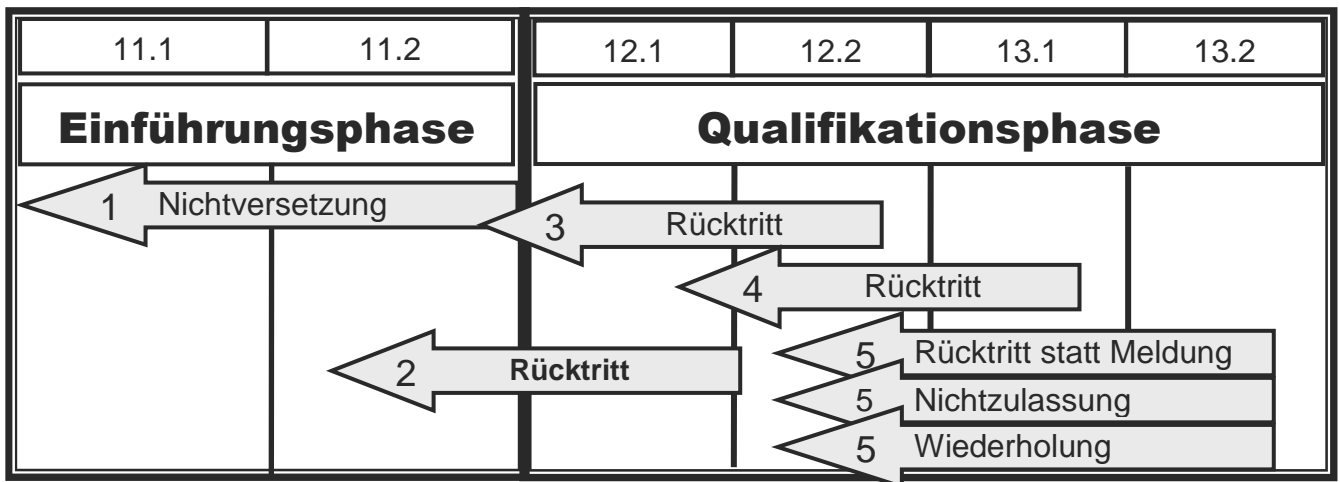
Über nähere Einzelheiten informiert der Oberstufenkoordinator.

7. Verweildauer

Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert mindestens zwei und höchstens vier, im Regelfall drei Jahre. Eine Überschreiten dieser Regelzeit ist in folgenden Fällen möglich:

1. Nichtversetzung am Ende der Einführungsphase
2. Rücktritt am Ende des 1. Kurshalbjahres
3. Rücktritt am Ende des 2. Kurshalbjahres
4. Rücktritt am Ende des 3. Kurshalbjahres
5. Ferner im Rahmen der Abiturprüfung durch
 - Rücktritt statt Meldung zum Abitur oder
 - Nichtzulassung zur Abiturprüfung oder
 - Wiederholung bei Nichtbestehen der Abiturprüfung

Die fünf Möglichkeiten zur Überschreitung der Regelzeit sind in folgendem Schaubild noch einmal dargestellt:



Einführungsphase (Klassenstufe 11)

1. Organisation des Unterrichts und Teilnahmeverpflichtung

Der Unterricht in der Einführungsphase findet im Pflichtbereich (außer Religion, Werte u. Normen, Philosophie und Sport) sowie in Englisch im Klassenverband statt.

Der Unterricht im Wahlpflicht- und Wahlbereich (außer Englisch) findet in Kursen statt, die in Leisten angeordnet sind. Die Fächer einer Leiste werden zeitgleich unterrichtet.

1.1 Pflichtbereich

Die Teilnahme an den Fächern dieses Bereiches ist verpflichtend.

Fach	Kürzel	Wochenstunden
Deutsch	De	3
Kunst ⁴⁾	Ku	2 - epochal
Musik ⁴⁾	Mu	2 - epochal
Politik	Po	3
Geschichte	Ge	2
Erdkunde	Ek	2 - epochal
Religion / Werte u. Normen / Philosophie ¹⁾	Re/WN/PI	2
Mathematik	Ma	3
Biologie ³⁾	Bi	2
Chemie ³⁾	Ch	2
Physik ³⁾	Ph	2
Sport ²⁾	Sp	2
	Summe	24

¹⁾ Wer nicht am Religionsunterricht teilnimmt, muss stattdessen am Unterricht Werte und Normen oder Philosophie teilnehmen. Über Ausnahmen informiert der Oberstufenkoordinator. Vgl. auch Nr. 5.

²⁾ Wer vom Sportunterricht befreit ist (Attest), muss am Unterricht in einem weiteren Fach des Wahlpflicht- oder Wahlbereichs teilnehmen.

³⁾ Zusätzlich zu den drei Naturwissenschaften kann Informatik gewählt werden.

⁴⁾ Zusätzlich zu den Fächern Musik und Kunst kann Darstellendes Spiel gewählt werden.

1.2 Wahlpflichtbereich

Fach	Kürzel	Wochenstunden
eine im 5. oder 6. Schuljahr begonnene Fremdsprache	En, Fr, La	3
eine weitere Fremdsprache ¹⁾	En, Fr, La, Sa	3 bzw. 4
	Summe	6

¹⁾ Wenn die in Jahrgang 11 neu begonnene Fremdsprache Spanisch gewählt wird, so muss diese bis einschließlich Jahrgang 13 betrieben werden und die beiden letzten Kurse müssen in die Gesamtqualifikation zum Abitur eingebracht werden.

1.3 Wahlbereich

Es können ohne Verpflichtung weitere Fächer gewählt werden.

Fach	Kürzel	Wochenstunden
Darstellendes Spiel	Ds	2
Informatik	In	2
AG Business-English	BE	2

1.4 Stundenzahl

Die Höchststundenzahl für einen Schüler beträgt 36 Wochenstunden. Ausnahmen sind nur nach Genehmigung durch den Schulleiter möglich.

1.5 Kurswechsel

Im Wahlbereich können Fächer zu Beginn des 2. Halbjahres gewechselt, aufgegeben oder neu hinzugewählt werden.

Kenntnisdefizite müssen von dem Schüler selbst ausgeglichen werden.

1.6 Klausuren

Es werden in allen Fächern (außer in Sport) Klausuren geschrieben. Die Dauer beträgt im Fach Deutsch 2 bis 3 Stunden, in allen übrigen Fächern 2 Stunden.

- In den Fächern Deutsch und fortgeführter Fremdsprache sowie Mathematik sind 3 Klausuren vorgesehen.
- In allen übrigen (zweistündigen) Fächern werden (in der Regel) 2 Klausuren geschrieben.
- In den Halbjahresfächern wird eine Klausur geschrieben.

2. Versetzung

- 2.1. Grundlage für die Versetzung sind die Leistungen im Pflicht- und Wahlpflichtunterricht (vgl. Nrn 1.1 und 1.2). Folglich gibt es 14 versetzungsrelevante Fächer.
- 2.2. Die Versetzung ist erreicht, wenn mit den Leistungen nach Absatz 2.1 eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - mindestens 05 Punkte in allen Fächern,
 - einen Unterkurs (01-04 Punkte) in höchstens einem Fach und jeweils mindestens 05 Punkte in allen übrigen Fächern.
- 2.3. Die Versetzungskonferenz kann außerdem eine Versetzung beschließen, wenn schwache Leistungen, die eine Versetzung nach Absatz 2.2 verhindern, folgendermaßen ausgeglichen werden können:
 - Zwei Fächer, die mit 01, 02, 03 oder 04 Punkten bewertet sind, lassen sich jeweils durch ein Fach ausgleichen, dessen Punktzahl den Durchschnittswert beider Fächer auf mindestens 05 Punkte anhebt. Dabei können Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik nur untereinander ausgeglichen werden.
 - Das Urteil 00 Punkte in einem Fach lässt sich durch das Urteil 10 Punkte in einem Ausgleichsfach oder 08 und 09 Punkte in zwei Ausgleichsfächern ausgleichen. Dabei können Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik nur untereinander ausgeglichen werden.

und

- eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase zu erwarten ist.
- 2.4. Drei oder mehr Fächer nach Nr. 2.1 mit einer schlechteren Bewertung als 05 Punkte **oder** ein Fach mit 00 Punkten und mindestens ein weiteres Fach mit weniger als 05 Punkten können nicht ausgeglichen werden.
 - 2.5. Wer nicht in die Qualifikationsphase versetzt wird, kann die Einführungsphase einmal wiederholen.
 - 2.6. Wenn nach dem 1. Halbjahr ein Fach im Wahlbereich freiwillig gewechselt wurde, so können nur die Leistungen in dem im 2. Halbjahr belegten Fach herangezogen werden.
 - 2.7. Die Leistungen in einem Fach im Wahlbereich, das nur im 1. Halbjahr belegt wurde, können nicht berücksichtigt werden.

Qualifikationsphase (Klassenstufen 12 und 13)

1. Aufgabenfelder und Prüfungsfächer

Aufgabenfeld	Fach	wählbar als 1.-3. Prüfungsfach auf erhöhtem Niveau	wählbar als 4./5. Prüfungsfach auf grundlegendem Niveau
A sprachlich- literarisch- künstlerisch	Deutsch	◆	●
	Englisch	◆	●
	Französisch		● ¹⁾
	Latein		● ¹⁾
	Spanisch		●
	Kunst	◆	●
	Musik		● ¹⁾
	Darstell. Spiel		
B gesellschafts- wissenschaftlich	Politik	◆	●
	Geschichte	◆	●
	Erdkunde	◆	
	ev. Religion		●
	Philosophie Werte u. Normen		
C mathematisch- naturwissenschaftlich- technisch	Mathematik	◆	●
	Physik	◆	●
	Chemie	◆	
	Biologie	◆	●
	Informatik		● ¹⁾
	Sport Seminarfach		

1) Der Kurs kann unter Umständen als jahrgangübergreifender oder als „Huckepack“-Kurs durchgeführt werden.

Bedingungen:

1. Aus jedem Aufgabenfeld muss mindestens **ein Prüfungsfach** gewählt werden.
2. Unter den Prüfungsfächern müssen zwei der drei Kernfächer **Deutsch, Fremdsprache** und **Mathematik** sein.
3. Die Prüfungsfächer müssen vor dem Eintritt in die Qualifikationsphase durchgehend belegt worden sein; lediglich im 4. und 5. Prüfungsfach kann der Schulleiter in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

2. Unterricht auf erhöhtem und grundlegendem Niveau – Prüfungsfächer

Die **Fächer auf erhöhtem Niveau** werden grundsätzlich mit 5 Wochenstunden unterrichtet. Im Abitur bilden sie das 1. - 3. Prüfungsfach. Dort findet eine schriftliche Prüfung (300 min) statt.

Das **4. und das 5. Prüfungsfach** werden auf grundlegendem Niveau mit 3 Wochenstunden betrieben.

Im 4. Prüfungsfach findet eine schriftliche Prüfung (220 min), im 5. Prüfungsfach eine mündliche Prüfung (20 - 30 min) statt.

Die übrigen Fächer werden auf grundlegendem Niveau drei- oder zweistündig (Sport und Seminarfach) belegt. Bei der Entscheidung spielen persönliche Interessen und das Erreichen der Pflichtstundenzahl eine entscheidende Rolle.

In den schriftlichen Prüfungsfächern kann unter Umständen zusätzlich eine mündliche Prüfung erfolgen (siehe unter 8. Gesamtqualifikation).

3. Belegungsverpflichtungen

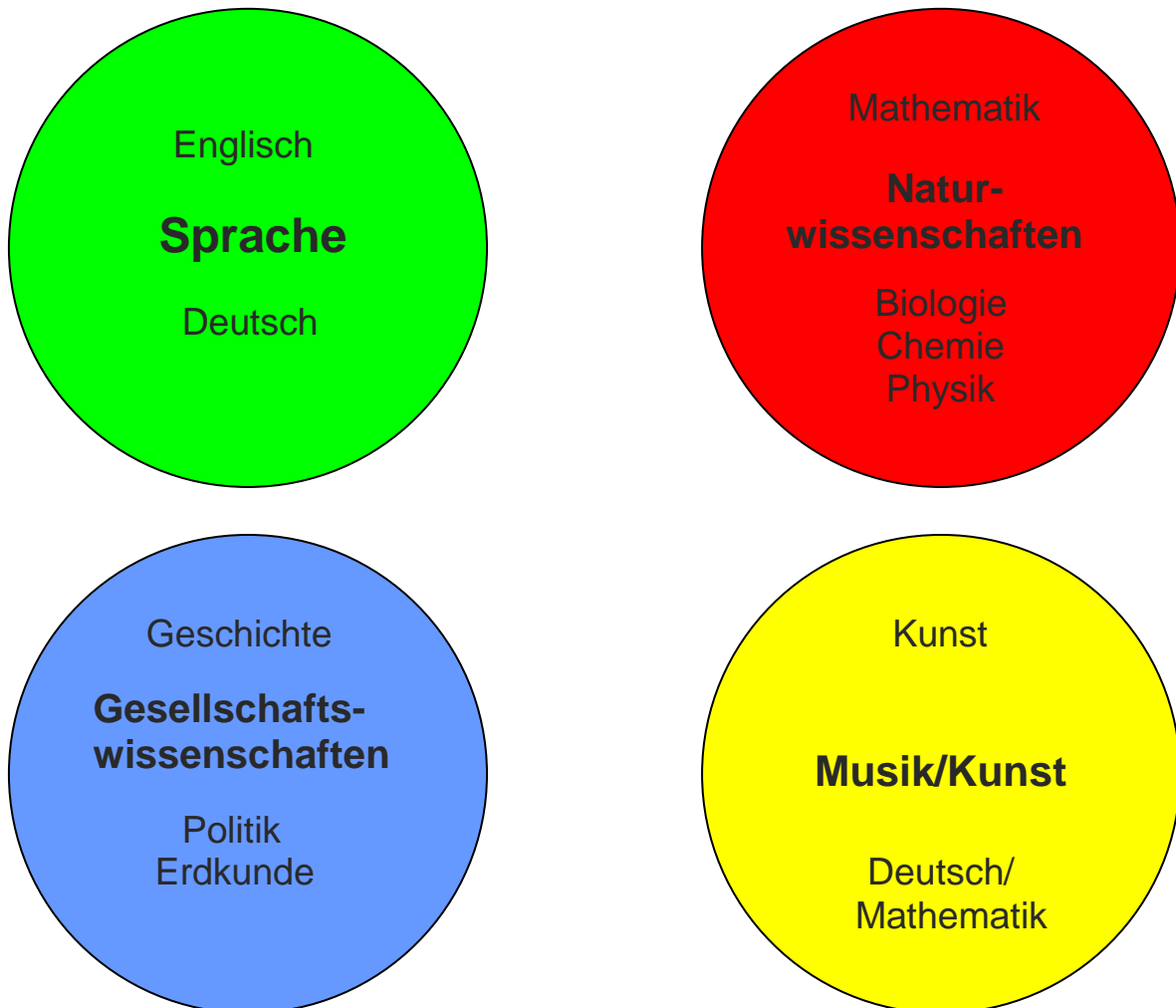
Allgemein:

Im Durchschnitt müssen je Halbjahr im Durchschnitt mindestens 32 WStd. belegt werden. Aus schulorganisatorischen Gründen soll dabei die Stundenzahl in der Jahrgangsstufe 12 überwiegen.

Die Belegungsverpflichtungen unterscheiden sich nach der Schwerpunktwahl.

4 Schwerpunkte

Die Größe unserer Oberstufe legt eigentlich ein Modell mit drei Schwerpunkten nahe. Da der sprachliche und der naturwissenschaftliche Schwerpunkt von jeder Schule angeboten werden müssen, hätte die Eichenschule zwischen dem musisch-künstlerischen und dem gesellschaftlichen Schwerpunkt entscheiden müssen – und damit einen der beiden sehr erfolgreich in unserer Oberstufe arbeitenden Zweige stark herabgesetzt. Zudem wäre die Entscheidungsfreiheit für die Schüler deutlich reduziert. Beide Gründe haben uns veranlasst, mutig vier Schwerpunkte anzubieten.



Im sprachlichen Schwerpunkt haben wir uns für die Schwerpunktfächer Englisch und Deutsch entschieden, um diesen Schwerpunkt allen Schülern zugänglich zu machen. Hätten wir an die Stelle von Englisch eine andere Fremdsprache gesetzt, wäre einem Teil der Schüler auf Grund ihrer fremdsprachlichen Vorbildung die Wahl dieses Schwerpunkts nicht möglich gewesen.

Die Auswahl aller anderen Schwerpunktfächer ergibt sich zwingend aus der Verordnung oder orientiert sich am bisherigen Wahlverhalten der Schüler.

a) Sprachlicher Schwerpunkt

Prüfungsfächer auf erhöhtem Niveau

Die Schwerpunktfächer Englisch und Deutsch sind als Prüfungsfächer gesetzt.

Als 3. Prüfungsfach kann Kunst, Geschichte, Politik-Wirtschaft, Erdkunde, Mathematik, Biologie, Chemie oder Physik gewählt werden.

Prüfungsfächer auf grundlegendem Niveau

Das 4. Prüfungsfach und das 5. Prüfungsfach können aus folgender Auswahl gewählt werden:

A	B	C
Französisch	Geschichte	Mathematik
Latein	Politik-Wirtschaft	Biologie
Spanisch	Religion	Physik
Kunst		Informatik
Musik		

Folgende Tabelle bildet zwei beispielhafte Prüfungsfach-Wahlmöglichkeiten ab:

P1	P2	P3	P4	P5
Englisch	Deutsch	Geschichte	C-Feld	beliebig
Englisch	Deutsch	Geschichte	beliebig	C-Feld

Die Belegungsverpflichtung ist in folgender Tabelle dargestellt.

Dabei sind im Durchschnitt mindestens 32 Wochenstunden pro Semester zu belegen.

Fach	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Englisch	5	4
Deutsch	5	4
weitere Fremdsprache	3	4
Mathematik	3	4
Naturwissenschaft	3	4
Musik/Kunst/DS	3	2
Geschichte	3	2
Politik-Wirtschaft	3	2
Religion / Werte und Normen / Philosophie	3	2
Sport	2	4
Seminarfach	2	3

Ein Fach des Aufgabenfeldes B muss als Prüfungsfach durchgängig belegt werden.

b) Musisch-künstlerischer Schwerpunkt

Prüfungsfächer auf erhöhtem Niveau

Die Schwerpunktfächer Kunst und Deutsch (bzw. Mathematik) sind als Prüfungsfächer gesetzt.

Als 3. Prüfungsfach kann Deutsch, Englisch, Geschichte, Politik, Erdkunde, Mathematik, Biologie, Chemie oder Physik gewählt werden.

Prüfungsfächer auf grundlegendem Niveau

Das 4. Prüfungsfach und das 5. Prüfungsfach können aus folgender Auswahl gewählt werden:

A	B	C
Deutsch	Geschichte	Mathematik
Englisch	Politik-Wirtschaft	Biologie
Französisch	Religion	Physik
Latein		Informatik
Spanisch		
Musik		

Folgende Tabelle bildet drei beispielhafte Prüfungsfach-Wahlmöglichkeiten ab:

P1	P2	P3	P4	P5
Kunst	<u>Deutsch</u>	Geschichte	Mathematik	beliebig
Kunst	<u>Deutsch</u>	Geschichte	NW	<u>FS</u>
Kunst	Mathematik	Erdkunde	Musik	<u>Deutsch/FS</u>

Die Belegungsverpflichtung ist in folgender Tabelle dargestellt.

Dabei sind im Durchschnitt mindestens 32 Wochenstunden pro Semester zu belegen.

Fach	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Kunst	5	4
Deutsch	5	4
Fremdsprache	3	4
Mathematik	3	4
Naturwissenschaft	3	4
Musik/DS	3	2
Geschichte	3	2
Politik-Wirtschaft	3	2
Religion / Werte und Normen / Philosophie	3	2
Sport	2	4
Seminarfach	2	3

Ein Fach des Aufgabenfeldes B muss als Prüfungsfach durchgängig belegt werden.

c) Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt

Prüfungsfächer auf erhöhtem Niveau

Das Schwerpunktfach Geschichte ist als 1. Prüfungsfach gesetzt, das 2. Schwerpunktfach kann aus der Auswahl Erdkunde oder Politik-Wirtschaft als 3. Prüfungsfach gewählt werden. Als 2. Prüfungsfach kann Deutsch, Englisch, Mathematik, Biologie, Chemie oder Physik gewählt werden.

Prüfungsfächer auf grundlegendem Niveau

Das 4. Prüfungsfach und das 5. Prüfungsfach können aus folgender Auswahl gewählt werden:

A	B	C
Deutsch	Politik-Wirtschaft	Mathematik
Englisch	Religion	Biologie
Französisch		Physik
Latein		Informatik
Spanisch		
Musik		

Folgende Tabelle bildet drei beispielhafte Prüfungsfach-Wahlmöglichkeiten ab:

P1	P2	P3	P4	P5
Geschichte	<u>Deutsch</u>	Erdkunde	NW	<u>FS</u>
Geschichte	Biologie	Erdkunde	Mathematik	<u>Deutsch/FS</u>
Geschichte	<u>Mathematik</u>	Politik	<u>Deutsch</u>	beliebig*

Die Belegungsverpflichtung ist in folgender Tabelle dargestellt.

Dabei sind im Durchschnitt mindestens 32 Wochenstunden pro Semester zu belegen.

Fach	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Geschichte	5	4
Erdkunde oder Politik-Wirtschaft	5	4
Deutsch	3	4
Fremdsprache	3	4
Mathematik	3	4
Naturwissenschaft	3	4
Musik/Kunst/DS	3	2
Religion / Werte und Normen / Philosophie	3	2
Weitere Fremdsprache oder weitere Naturwissenschaft	3	2
Sport	2	4
Seminarfach	2	3

d) Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt

Prüfungsfächer auf erhöhtem Niveau

Die Prüfungsfächer P1 und P2 können aus der Auswahl Mathematik, Biologie, Chemie und Physik frei gewählt werden. Als 3. Prüfungsfach kann Deutsch, Englisch, Kunst, Geschichte, Politik, Erdkunde gewählt werden.

Prüfungsfächer auf grundlegendem Niveau

Das 4. Prüfungsfach und das 5. Prüfungsfach können aus folgender Auswahl gewählt werden:

A	B	C
Deutsch	Geschichte	Mathematik
Englisch	Politik-Wirtschaft	Biologie
Französisch	Religion	Informatik
Latein		
Spanisch		
Musik		

Folgende Tabelle bildet drei beispielhafte Prüfungsfach-Wahlmöglichkeiten ab:

P1	P2	P3	P4	P5
Physik	Chemie	Geschichte	FS	Deutsch
Chemie	Mathematik	Physik	Religion	Deutsch/FS
Chemie	Mathematik	Politik	Musik	Deutsch/FS

Die Belegungsverpflichtung ist in folgender Tabelle dargestellt.

Dabei sind im Durchschnitt mindestens 32 Wochenstunden pro Semester zu belegen.

Fach	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Naturwissenschaft	5	4
Weitere Naturwissenschaft od. Mathematik	5	4
Deutsch	3	4
Fremdsprache	3	4
Mathematik	3	4
(falls Mathematik Schwerpunktfach: weitere Naturwissenschaft oder Informatik)		
Musik/Kunst/DS	3	2
Geschichte	3	2
Politik-Wirtschaft	3	2
Religion / Werte und Normen / Philosophie	3	2
Sport	2	4
Seminarfach	2	3

Ein Fach des Aufgabenfeldes B muss als Prüfungsfach durchgängig belegt werden.

4. Schriftliche Leistungsfeststellungen

4.1 Klausuren:

In der Qualifikationsphase sind folgende Klausuren zu schreiben:

Schul(halb)jahr	Unterricht auf erhöhtem Niveau		Unterricht auf grundlegendem Niveau	
	Anzahl	Mindestlänge	Anzahl	Mindestlänge
12	3	2-stündig	2, im P-Fach 3	2-stündig
13/1	1	2-stündig	1	2-stündig
13/2	1	2-stündig	1	2-stündig

1) In den Fächern Kunst und Musik kann eine Klausur durch eine fachpraktische Aufgabe, ggf. auch ohne schriftlichen Anteil ersetzt werden.

4.2 Leistungsfeststellung im Seminarfach

Im Seminarfach stehen fachübergreifende und fächerverbindende Problemstellungen und die Einübung verschiedener Methoden im Vordergrund. Es sind verschiedene Arbeitsformen sowie verschiedene Verfahren der Präsentation und der Erörterung von Ergebnissen anzuwenden. Fachübergreifende und fächerverbindende Themen- und Aufgabenstellungen werden von einem Fach ausgehend behandelt. Im Seminarfach wird von jeder Schülerin und von jedem Schüler in einem der Schulhalbjahre eine Facharbeit geschrieben.

An der Eichenschule wird das Seminarfach Schwerpunktfächer-übergreifend eingerichtet, d. h. jeder Schüler nimmt am Unterricht in dem Seminarfach teil, das dem gewählten Schwerpunkt zugeteilt ist. Im Seminarfach treten an die Stelle von Klausuren gleichwertige Schülerleistungen, d. h. ein schriftlicher Teil ist unverzichtbar. Für die anzufertigende Facharbeit gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Facharbeit (FA) ist eine vom Schüler außerhalb der Unterrichtszeit selbständig erarbeitete und angefertigte schriftliche Arbeit, in der er sich vertieft und systematisch mit Problemen eines Fachgebietes auseinandersetzt.
2. Die FA wird im Seminarfach im Jg. 12 /2 geschrieben.
3. Die FA sollte als Einzel-, kann aber auch als Gruppenarbeit (max. drei Personen) angefertigt werden. In jedem Fall muss die individuelle Leistung erkennbar sein.
4. Der Umfang der Arbeit soll 15 Textseiten in Maschinschrift (20 Seiten bei zwei, 25 Seiten bei drei Bearbeitern) nicht übersteigen.
5. Für die reine Erstellung der FA, d.h. von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit, stehen den Schülern genau sechs Unterrichtswochen zur Verfügung.
6. Die Themenstellung erfolgt durch die Fachlehrkraft, das Thema muss sich auf den gewählten Schwerpunkt beziehen.
7. Die Betreuung und Bewertung obliegen der Seminarfachlehrkraft.
8. Spätestens nach der Hälfte der Bearbeitungszeit sollte die Fachlehrkraft einen mündlichen Zwischenbericht verlangen.
9. Die FA wird von der Fachlehrkraft mit Hilfe eines Gutachtens bewertet. Ein zusätzliches Gespräch über die FA sollte vor der endgültigen Bewertung durchgeführt werden.
10. Wenn ein Schüler aus schwerwiegenden Gründen, die er nachzuweisen hat, den Abgabetermin nicht einhalten kann, so erhält er vom Schulleiter eine Nachfrist entsprechend der verlorenen Zeit.
11. Wird die FA ohne akzeptablen Grund nicht fristgerecht abgeliefert, so wird sie mit 00 KMK-Punkten bewertet.
12. Eine Einführung in die für die FA notwendigen allgemeinen und in die schwerpunktspezifischen Arbeitstechniken, Methoden und Vorgehensweisen erfolgt im Seminarfach.

5. Teilnahme am Religionsunterricht

- 5.1. In der Qualifikationsphase muss ein Schüler mindestens zwei Religionskurse seines Bekenntnisses belegen und zwei davon in die Gesamtqualifikation einbringen. Ersatzweise können mindestens zwei Kurse in Werte und Normen oder in Philosophie belegt werden, von denen zwei eingebracht werden müssen.
- 5.2. Ein Schüler, der keinem Bekenntnis angehört, besucht Unterricht in Werte und Normen bzw. in Philosophie oder den Religionsunterricht.
- 5.3. Ein Schüler, der einem Bekenntnis angehört, für das kein Religionsunterricht an der Schule eingerichtet werden kann, muss nicht am Unterricht in Werte und Normen oder am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses teilnehmen. Für ihn entfällt die Anrechnungsverpflichtung für Religion in der Qualifikationsphase. Er kann stattdessen zwei aufeinander folgende Kurse eines anderen Faches aus dem Aufgabenfeld B, das nicht Prüfungsfach ist, belegen und einbringen.

6. Sportunterricht

6.1 Belegungsverpflichtung:

In den vier Halbjahren der Qualifikationsphase müssen von jeder Schülerin/jedem Schüler zwei Kurse aus der Erfahrungs- und Lernfeldgruppe A („Individuelles sportliches Handeln“) und zwei aus der Erfahrungs- und Lernfeldgruppe B („Partner- und Mannschaftssportspiele“) belegt werden. Diese Vorschrift wird dadurch umgesetzt, dass in den Halbjahren 1 und 4 nur Sportkurse aus der Gruppe A, in den Halbjahren 2 und 3 nur Sportkurse aus der Gruppe B angeboten werden. Dabei ist zu beachten, dass an einer Sportart nur einmal teilgenommen werden darf. Die jeweils anrechenbaren Sportarten sind im Übersichtsplan über das Kursangebot der betreffenden vier Kurshalbjahre in der Kursankündigung durch Unterstreichung gekennzeichnet.

6.2 Einbringen von Sportkursen:

Soll mehr als ein Kurs in die Abiturqualifikation eingebracht werden, so muss mindestens einer aus der Erfahrungs- und Lernfeldgruppe A („Individuelles sportliches Handeln“) sein.

6.3 Kursangebot für 12/13

Das breite Sportangebot variiert jährlich, ist strukturell aber langfristig angelegt. Beispielhaft sei hier zur Orientierung das Kursangebot aus dem Schuljahr 2017/18 abgedruckt:

KURSANGEBOT SPORT FÜR DAS SCHULJAHR 2017/2018:

Erfahrungs- und Lernfeldgruppe A: „Individuelles sportliches Handeln“

Erfahrungs- und Lernfeldgruppe B: „Partner- und Mannschaftssportspiele“

1. Halbjahr:

1)	<u>Leichtathletik</u> – Mehrkämpfe planen, üben und durchführen	LA1
2)	Entwicklung individueller tänzerischer Bewegungsgestaltungen (<u>Tanz</u>)	TA1
3)	Kämpfen als Körpererfahrung (Schwerpunkt: <u>Judo</u>)	JU1
4)	<u>Schwimmen</u> unter der Sinnorientierung der Gesundheit	SW1

1)	Vom <u>Rugby</u> zum <u>Fußball</u>	FB1
2)	Strukturen von Rückschlagspielen am Beispiel <u>Badminton</u>	BM1
3)	Vom Ringhockey zum wettkampfgerechten <u>Hockey</u> -Spiel (nur für Mädchen!)	HB1
4)	Die Zielwurfspiele <u>Basketball</u> und <u>Korbball</u> im Vergleich	KB1
5)	<u>Jokeiba</u> unter besonderer Berücksichtigung des Mannschaftsspielgedankens	JO1

2. Halbjahr:

1)	<u>Leichtathletik</u> – Mehrkämpfe planen, üben und durchführen	LA2
2)	Orientieren zu Fuß und auf Rollen und Rädern (<u>Inline-Skating/Radfahren</u>)	IN1
3)	<u>Schwimmen</u> mit dem Ziel der Fitnessverbesserung	SW2
4)	„Vom Zirkeltraining zum <u>Aerobic</u> “ (Fitnessstrainingsvarianten) [<u>Turnen</u>]	TU1
5)	Gestaltung akrobatischer Bewegungskünste (<u>Akrobatik</u>) [<u>Turnen</u>]	TU2

1)	Beachvolleyball und Hallen-Volleyball im Vergleich	VB1
2)	Entwicklung koordinativer Fähigkeiten am Beispiel <u>Fußball</u>	FB2
3)	Historische Entwicklung des Rückschlag-spiels <u>Tischtennis</u>	TT1
4)	Taktische Strukturen von Torschusspielen am Beispiel von <u>Handball</u>	HB2

7. Einbringungsverpflichtungen

Die Bewertung folgender Kurse muss in die Gesamtwertung zum Abitur eingebracht werden:

1. alle Kurse auf erhöhtem Niveau
2. 20 - 24 Kurse auf grundlegendem Niveau, darunter alle Kurse des 4. und 5. Prüfungsfaches
3. Unter den Kursen aus 7.1 und 7.2 müssen sein:

Fach	Anzahl der Kurse
Deutsch	4
Eine Fremdsprache ¹⁾	4
Kunst o. Musik o. Darstellendes Spiel	2
Politik-Wirtschaft	2
Geschichte	2
Religion o. WuN o. Philosophie ²⁾	2
Mathematik	4
Eine Naturwissenschaft ³⁾	4
Seminarfach ⁴⁾	2
nur im GW-Schwerpunkt: eine weitere FS oder eine weitere NW	2

Ammerkungen:

1. Im sprachlichen Schwerpunkt muss eine weitere Fremdsprache mit vier Kursen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.
2. Wurde Religionsunterricht der zugehörigen Religionsgemeinschaft nicht angeboten und wird auf die Ersatzwahl von Werten und Normen verzichtet, so sind stattdessen zwei aufeinander folgende Kurse eines anderen Faches aus dem Aufgabenfeld B einzubringen, das nicht Prüfungsfach ist.
3. Im naturwissenschaftlichen Schwerpunkt muss eine weitere Naturwissenschaft (oder ersatzweise Informatik) mit vier Kursen in die Gesamtqualifikation eingebracht werden
4. Es muss sich um zwei unmittelbar aufeinanderfolgende Kurse handeln; darunter muss sich das Kurshalbjahr befinden, in dem die Facharbeit geschrieben worden ist.

Weitere Bedingungen:

1. In Sport können maximal 3 Kurse eingebracht werden. Soll mehr als ein Sportkurs angerechnet werden, so muss unter den anzurechnenden Sportkursen eine Individualsportart (A-Sportart) sein.
2. Unter den oben genannten Kursen dürfen keine themengleichen Kurse sein.
3. Kein Kurs darf mit 00 Punkten bewertet sein.

8. Gesamtqualifikation

Unter der „Gesamtqualifikation“ versteht man die Endnote, die im Abiturzeugnis bescheinigt wird. Zu ihrer Berechnung werden für jeden Schüler der Qualifikationsphase die Leistungen in den unter 7. (Einbringungsverpflichtungen) genannten Kursen sowie die Leistungen in den Abiturprüfungen herangezogen. Die Gesamtqualifikation setzt sich aus den Leistungen in zwei Bereichen (Blöcken) zusammen:

Block I:

32 - 36 HjE mit mindestens 200 Punkten¹⁾, davon

- im P1- und P2-Fach 8 HjE in zweifacher Wertung, darunter mindestens 9 HjE mit mindestens je 05 Punkten in einfacher Wertung.
- 20-24 HjE in einfacher Wertung, darunter mindestens 20 HjE mit mindestens je 5 Punkten

Selbstverständlich müssen alle P-Fachergebnisse eingebracht werden.

Block II:

Ergebnisse der Abiturprüfung in 5 Prüfungsfächern in 4-facher Wertung mit mind. 100 Punkten, dabei mind. 3 P-Fächer – darunter mindestens P1 oder P2 – mit mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung.

1) Die ermittelte Punktzahl wird mit einem Verrechnungsfaktor multipliziert!

2) In den schriftlichen Prüfungsfächern kann von der Prüfungskommission auch eine mündliche Prüfung angesetzt werden, oder der Schüler kann sich freiwillig für eine mündliche Prüfung melden. In diesen Fällen werden die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung im Verhältnis 2 : 1 gemäß der Formel $(8s + 4m):3 = \text{Prüfungsergebnis}$ verrechnet. Im Falle einer besonderen Lernleistung tritt das hier erzielte Ergebnis in vierfacher Wertung an die Stelle von Abiturprüfung und 4. Halbjahr im 4. Prüfungsfach.

Die Punktzahlen der beiden Blöcke werden addiert und ergeben eine Gesamtpunktzahl, die nach folgendem Schlüssel (Tabelle 9.) in die Abitur-Durchschnittsnote umgerechnet wird.

9. Umrechnung der Gesamtpunktzahl

nach § 14 Abs. 2 Satz 1 in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
300	4,0	571 bis 588	2,4
301 bis 318	3,9	589 bis 606	2,3
319 bis 336	3,8	607 bis 624	2,2
337 bis 354	3,7	625 bis 642	2,1
355 bis 372	3,6	643 bis 660	2,0
373 bis 390	3,5	661 bis 678	1,9
391 bis 408	3,4	679 bis 696	1,8
409 bis 426	3,3	697 bis 714	1,7
427 bis 444	3,2	715 bis 732	1,6
445 bis 462	3,1	733 bis 750	1,5
463 bis 480	3,0	751 bis 768	1,4
481 bis 498	2,9	769 bis 786	1,3
499 bis 516	2,8	787 bis 804	1,2
517 bis 534	2,7	805 bis 822	1,1
535 bis 552	2,6	823 bis 900	1,0
553 bis 570	2,5		

10. Die besondere Lernleistung im Abitur

In die Abiturprüfung kann an die Stelle der schriftlichen Prüfungsleistung im vierten Prüfungsfach eine besondere Lernleistung eingebracht werden, die sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsanteil zusammensetzt. Eine besondere Lernleistung kann sein

- ein umfassender Beitrag aus einem der unten aufgeführten vom Land geförderten Schülerwettbewerbe,
- eine Jahres- oder Seminararbeit, sofern sie in keinem Zusammenhang zur Facharbeit steht.

Die Arbeit ist schriftlich zu dokumentieren und es wird ein Kolloquium durchgeführt. Bei der Berechnung der Endnote wird die schriftliche Leistung gegenüber der im Kolloquium erbrachten mündlichen Leistung doppelt gewichtet. Die Festlegung des Themas, Gegenstands und Umfangs der schriftlichen Dokumentation erfolgt durch die das Seminarfach unterrichtende Lehrkraft; sie begleitet die Erarbeitung und Erstellung der besonderen Lernleistung fachlich und organisatorisch. Die schriftliche Dokumentation ist im vierten Schulhalbjahr am letzten Unterrichtstag vor der schriftlichen Abiturprüfung bei der unterrichtenden Lehrkraft abzugeben.

Die Anmeldung erfolgt mit der Wahl der Prüfungsfächer im Schulhalbjahr 11/2.

Wenn eine besondere Lernleistung ins Abitur eingebracht wird, so verschieben sich die Gewichtungen der Prüfungsleistungen:

Die besondere Lernleistung wird 4-fach gewichtet, die Prüfungen in den vier verbleibenden Prüfungsfächern werden nur 3-fach gewichtet.

Im Fall einer beabsichtigten besonderen Lernleistung ist ein Beratungsgespräch mit dem Oberstufenkoordinator erforderlich.

Als besondere Lernleistung anerkannte, vom Land geförderte Schülerwettbewerbe:

- Mehrsprachenwettbewerb des Bundeswettbewerbs Fremdsprachen
- Schülerwettbewerb „Alte Sprachen“
- Schülerwettbewerb „Jugend musiziert“
- Schülerwettbewerb „Schüler komponieren“
- Schülerwettbewerb „Deutsche Geschichte um den Preis des Bundespräsidenten“
- Wettbewerb des Niedersächsischen Landtages für Schülerinnen und Schüler
- Europäischer Wettbewerb
- Schüler-Landeswettbewerb um den Preis der ev. Landeskirchen in Niedersachsen
- Bundeswettbewerb „Mathematik“
- Bundeswettbewerb „Informatik“
- Schülerwettbewerb „Jugend forscht“